Niedersächsischer Judo-Verband e.V.

Stand: 13.11.2022

# 1. Präambel

Die im Anhang beiliegende Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des Deutschen Judo-Bundes bestimmt den Rahmen, an dem sich die Prüfungsordnung des Niedersächsischen Judo-Verbandes orientiert. Soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt, ist dieser Anhang genauso Bestandteil dieser Prüfungsordnung wie die aktuell gültigen, durch den DJB festgelegten Prüfungsinhalte.

# 2. Prüflizenzen

## 2.1 Erwerb

Prüflizenzen vergibt der NJV auf Antrag der Vereine. Voraussetzung für die Erteilung einer Prüflizenz ist der 1. Dan, das vollendete 18. Lebensjahr und ein gültiger Judopass.

## 2.2 Gültigkeit und Verlängerung

Die Prüflizenz ist 5 Jahre gültig. Sie wird um 5 Jahre verlängert, wenn der Verein die Verlängerung für seinen Prüfer beantragt und ihm die Aktivität als Prüfer bescheinigt und ein gültiger Judopass für ihn vorliegt.

# 3. Prüfungen 8.-4. Kyu

## 3.1 Ausrichtungsebene

Die Prüfungen zum 8.-4. Kyu werden ab Vereinsebene durchgeführt. Höhere Ebenen sind zur Durchführung auf überregionalen Veranstaltungen ebenfalls berechtigt. Eine Freigabe des Vereins muss hierzu vorliegen.

## 3.2 Prüfungskommission

Prüfungen im unteren Kyu-Bereich werden von mindestens einem lizenzierten Prüfer abgenommen.

## 3.3 Prüfungsergebnisse

Alle Prüfungsergebnisse in Bereich 8.-4. Kyu werden in den Vereinen archiviert. Hierzu werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Prüfungsdatum und erreichter Kyu-Grad entweder digital oder konventionell gespeichert. Ergebnisse überregionaler Prüfungen sind dem Verein mitzuteilen.

### 3.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Die Vereine (bei Prüfung auf höherer Ebene die Referenten) beziehen die Prüfungsmarken ausschließlich bei der NJV-Geschäftsstelle. Die ausführende Ebene hat die finanzielle Verantwortung für diese Maßnahmen.

## 4. Prüfungen 3.-1. Kyu

### 4.1 Ausrichtungsebene

Prüfungen höherer Kyu-Grade werden in der Regel von der untersten Untergliederungsebene veranstaltet. Höhere Ebenen sind ebenfalls zu Durchführung berechtigt. Bei Bedarf können Vereine bei dem/der zuständigen PrüfungsreferentIn beantragen, eine solche Kyu-Prüfung auszurichten. Die Prüfungsreferenten der entsprechenden Ebene schreiben die Prüfungen öffentlich aus. Sie berücksichtigen die Wünsche von Vereinen bezüglich der Ausrichtung von Prüfungen. Ausrichter von Prüfungen zum 3. bis 1. Kyu haben dem Prüfungsinhalt entsprechende Vorbereitungsmaßnahmen zu veranstalten.

### 4.2 Prüfungskommission

Prüfungen im oberen Kyu-Bereich werden von 2 lizenzierten Prüfern abgenommen. Diese werden vom zuständigen Prüfungsreferenten eingesetzt und sollen zuvor auch schon bei der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

### 4.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat eine Vereins-Freigabe zur Prüfung spätestens am Tag der Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an die NJV-Geschäftsstelle übermittelt und hier archiviert.

### 4.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Die zuständigen Referenten beziehen die Prüfungsmarken ausschließlich von der NJV-Geschäftsstelle. Die ausführende Ebene hat die finanzielle Verantwortung für diese Maßnahme. Vorbereitungslehrgänge sind so zu kalkulieren, dass sie kostendeckend abgewickelt werden.

# 5. Prüfungen 1./2. Dan

## 5.1 Ausrichtungsebene

Prüfungen zum 1. und 2. Dan werden in der Regel von der dem Land folgenden ersten Untergliederungsebene ausgerichtet. Die Landesebene ist ebenfalls berechtigt, Prüfungen durchzuführen. Bei Bedarf können Stützpunkte, Untergliederungen der zweiten Ebene und Vereine beim Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter beantragen, eine solche Dan-Prüfung auszurichten. Näheres regelt ‚Merkblatt zur Ausrichtung von Dan-Prüfungen'. Ausrichter von Dan-Prüfungen haben dem Prüfungsinhalt entsprechende Vorbereitungslehrgänge zu veranstalten.

## 5.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 3 lizenzierten Prüfern. Mindestens zwei müssen in der ‚Expertenliste Dan-Prüfungen' verzeichnet sein, die vom Ausbildungsleiter geführt wird. Sie werden vom zuständigen Referenten in Absprache mit dem Ausbildungsleiter eingesetzt und sollen zuvor auch schon bei der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

## 5.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat sich mit der Meldung zur Danprüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem/der AusbildungsleiterIn (cc PrüfungsreferentIn) anzumelden. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an den/die AusbildungsleiterIn übermittelt, der/die sie zu Archivierung an die Geschäftsstelle leitet.

## 5.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Veranstalter von Dan-Prüfungen ist immer der NJV. Nach Eingang des ausgefüllten Formblatts „Meldung zur Danprüfung" bei dem/der AusbildungsleiterIn, versendet die Geschäftsstelle die Rechnung an die Prüflinge. Nach erfolgtem Zahlungseingang kann die Prüfung stattfinden. Die Vorbereitungslehrgänge hingegen werden von der ausrichtenden Ebene veranstaltet.

# 6. Prüfungen 3.-5. Dan

## 6.1 Ausrichtungsebene

Höhere Dan-Prüfungen werden vom Land ausgerichtet. Bei Bedarf kann die Ausrichtung auf eine untere Ebene delegiert werden. Der NJV veranstaltet zur Vorbereitung auf die höheren Dan-Prüfungen geeignete Lehrgänge (z.B. Masterclass).

## 6.2 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus 3 lizenzierten Prüfern. Diese müssen in der ‚Expertenliste Dan-Prüfungen' geführt werden, die vom Prüfungsreferent/ Ausbildungsleiter geführt wird und sollen zuvor auch schon bei der Vorbereitung eingesetzt worden sein.

## 6.3 Prüfungsanmeldung und -ergebnisse

Der Prüfling hat sich mit der Meldung zur Danprüfung drei Wochen vor dem Prüfungstermin bei dem/der AusbildungsleiterIn (cc PrüfungsreferentIn) anzumelden. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission an den/die AusbildungsleiterIn übermittelt, der/die sie zu Archivierung an die Geschäftsstelle leitet. Die zur Prüfung notwendigen schriftlichen Ausarbeitungen sind ebenfalls bis drei Wochen vor der Prüfung dem/der AusbildungsleiterIn zuzuleiten, der/die sie zeitnah an die Prüfer verteilt.

## 6.4 Verantwortlichkeit und Kosten

Veranstalter von Dan-Prüfungen ist immer der NJV. Nach Eingang des ausgefüllten Formblatts „Meldung zur Danprüfung" bei dem/der AusbildungsleiterIn, versendet die Geschäftsstelle die Rechnung an die Prüflinge. Nach erfolgtem Zahlungseingang kann die Prüfung stattfinden. Die Vorbereitungslehrgänge hingegen werden von der ausrichtenden Ebene veranstaltet.

# 7. Modulprüfungen

7.1 Es besteht die Möglichkeit, Teilaspekte des Prüfungsprogramms (= Prüfungsmodule) vor oder nach einer Hauptprüfung abzulegen.

7.2 Zur Hauptprüfung selbst sind mindestens zwei Prüfungsmodule zu absolvieren. Näheres regelt die "Modulprüfungsbescheinigung" in der aktuellen Fassung.

7.3 Folgende Prüfungsmodule sind definiert:

7.3.1
"Kata": 3. bis 1. Kyu sowie 1. bis 5. Dan – entspricht dem Prüfungsfach „Kata"

7.3.2
"Stand Selbstverteidigung": 1. bis 3. Dan - entspricht dem Prüfungsfach „Anwendungsaufgabe Stand SV".

7.3.3
Boden Selbstverteidigung": 1. bis 3. Dan - entspricht dem Prüfungsfach „Anwendungsaufgabe Boden SV“.

7.3.4
“Spezialtechnik": 1. und 2. Dan

- 1. Dan: entspricht den Prüfungsfächern „Theorie“, „Übungsformen“ und „Anwendungsaufgabe Stand“ (ohne Wurfverkettungen und Kontertechniken)
- 2. Dan: Entspricht den Prüfungsfächern Übungsformen und Anwendungsaufgabe Stand (ohne 6 frei wählbare Wurftechniken beidseitig

7.3.5
"Stand": 1. und 2. Dan

- 1. Dan: entspricht den Prüfungsfächern „Wurftechniken“, „Wurfverkettungen und Kontertechniken“ der Anwendungsaufgabe Stand
- 2. Dan: entspricht den Prüfungsfächern „Theorie“, „Wurftechniken“ und „6 frei wählbare Wurftechniken beidseitig der Anwendungsaufgabe Stand“

7.3.6
"Boden": 1. und 2. Dan - entspricht den Prüfungsfächern „Bodentechniken“ und „Anwendungsaufgabe Boden“.

7.4 Auch bei den Prüfungen zum 3. bis 5. Dan können einzelne Teilprüfungen vor oder nach der Hauptprüfung absolviert werden. Der genaue Zuschnitt dieser Teile wird in Absprache mit der/m PrüfungsreferentIn bzw. AusbildungsleiterIn individuell festgelegt.

# 8. Onlineprüfungen

## 8.1

Jede Ausrichtungsebene kann einzelne Prüfungen – auch Module – online abhalten, wenn:

- nur ein oder zwei Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind und es keine Möglichkeit zur Zusammenlegung von Prüfungen gibt,
- wegen langfristiger Hallenschließungen keine örtlichen Gegebenheiten für eine Präsenzprüfung zur Verfügung stehen oder
- sonstige wichtige Gründe vorliegen (Auslandsaufenthalte, Nachprüfung einzelner Module, große Anreisewege).

### 8.2

Die Ausrichtungsebene hat dafür Sorge zu tragen, dass eine angemessene Aufnahme- und Übertragungsqualität gewährleistet ist.

### 8.3

Die Prüfungsmaterialien werden auf dem Postweg versandt. Die Passeintragungen werden vom zuständigen Prüfungsreferenten, bei Danprüfungen von der NJV-Geschäftsstelle vorgenommen.

### 8.4

Die Prüfung soll im Wesentlichen über einen Livestream abgehalten werden. Untersagt ist es, einzelne vorab aufgezeichnete Technikvideos als Prüfung zuzulassen. Ausgenommen davon ist das Modul Kata. Muss eine Prüfung auf Grund technischer Probleme abgebrochen werden, gilt sie nicht als durchgefallen, sondern als nicht durchgeführt.

## 9. Nichtbestehen einzelner Prüfungsfächer

Hat ein Prüfling nur ein Prüfungsfach oder Prüfungsmodul nicht bestanden, so kann er nach frühestens vier Wochen erneut geprüft werden.

## 10. Prüfungen an Schulen und Universitäten

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (bis 3. Kyu), Bedienstete der Polizei und Studierende an Hochschulen (jeweils bis 1. Kyu) können Kyu-Prüfungen ohne DJB-Mitgliedsausweis ablegen. Prüfungen sind 14 Tage vor der Veranstaltung beim Prüfungsreferent/Ausbildungsleiter anzumelden. Die ausgefüllten Prüfungslisten sind an die Geschäftsstelle zu schicken und werden dort archiviert.

Die nachträgliche Eintragung von an der Schule/Hochschule erworbenen Graduierungen in einen Judopass obliegt der Geschäftsstelle.

## 11. Graduierungen ausländischer Verbände

### 11.1

Kyu-Grade ausländischer Verbände werden nach Vorlage der entsprechenden Urkunden vom Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Prüfungsreferenten im BudoPass bestätigt.

### 11.2

Dan-Grade ausländischer Verbände werden auf Antrag durch das Präsidium des NJV anerkannt, nachdem dieses Rücksprache mit dem Ausbildungsleiter und dem Prüfungsreferenten gehalten hat. Entsprechende Prüfungsbelege sind dem Antrag beizufügen. Die entsprechenden Einträge in den Judopass nimmt die Geschäftsstelle des NJV vor.

### 11.3

Bei Zweifeln, Unstimmigkeiten oder Verlust von Prüfungsbelegen können von den anerkennenden Instanzen Einstufungsprüfungen durchgeführt werden.

## 12. Verfahren nach Verlust der Prüfungsunterlagen

### 12.1

Judo-Kyu-Grade werden bei Vorlage der entsprechenden Prüfungsurkunden durch die NJV-Geschäftsstelle im Judo/Budo-Pass bestätigt. Dan-Grade oder Kyu-Grade ohne Vorlage entsprechender Prüfungsurkunden bestätigt ausschließlich der Ausbildungsleiter anhand archivierter Prüfungslisten oder sonst qualifizierter Nachweise.

### 12.2

Bei Zweifeln und Unstimmigkeiten können Einstufungsprüfungen durchgeführt werden.

## 13. Entscheidungen

Angelegenheiten, die in dieser Prüfungsordnung nicht behandelt sind, entscheidet das Präsidium, gegebenenfalls in Absprache mit dem Prüfungsreferenten und/oder dem Ausbildungsleiter.

## 14. Gültigkeit

Diese Prüfungsordnung ersetzt alle bisherigen Prüfungsordnungen des NJV, sowie alle für Judo-Kyu- und Dan-Prüfungen ergangenen Beschlüsse des NJV-Verbandstages, des NJV-Verbandsbeirates, des Breitensportausschusses des NJV-Verbandsbeirates sowie diesbezügliche Einzelbeschlüsse des NJV-Präsidiums.

## 15. Inkrafttreten

Durch den Verbandstag des NJV am 29.9.2019 ergänzt und in Kraft gesetzt.

# Anhang

Grundsatzordnung für das Prüfungswesen im DJB (2018), abrufbar via
*https://www.judobund.de/fileadmin/_horusdam/8785-PO-Grundsatzordnung_10012018.pdf*